

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- b) wenn ein nach bündnerischem Gesetz noch nicht schulpflichtiges Kind, das aber dem Gesetze des bisherigen Wohnkantons entsprechend bereits die Schule besucht hat, während des Schuljahres in unseren Kanton übersiedelt, oder
- c) wenn bei einem Kinde, das zu Schulbeginn zwar vorübergehend im Kanton wohnt, nach begründeter Voraussicht aber zu erwarten steht, daß es innerhalb Jahresfrist nach einem Orte übersiedeln werde, wo die Schulpflicht früher beginnt.

Art. 5. Die Genehmigung zu einem vorzeitigen Schulbeginn ist zu verweigern oder wird hinfällig, falls anzunehmen ist, daß mit der Änderung des Wohnsitzes des Kindes im Sinne vom obigen Artikel 4, Litera b und c, eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt ist oder war.

Art. 6. Eine Klasse zu überspringen, ist nur mit Zustimmung des Schulrates und unter der Voraussetzung gestattet, daß das betreffende Kind sich in einer Prüfung durch einen vom Schulrat bezeichneten Lehrer in Anwesenheit einer Vertretung des Schulrates über genügende Kenntnisse ausgewiesen hat.

Der Schulrat soll mit seiner Genehmigung zurückhaltend sein und hat sie zu verweigern, wenn angenommen werden muß, daß das Kind mit der Absicht auf die obere Klasse vorbereitet wurde, um auf diese Weise die gesetzlichen Altersbestimmungen über den Beginn der Schulpflicht zu umgehen.

Art. 7. Wenn ein Kind während dauernder Schulpflicht von einer Gemeinde mit 26 Schulwochen in eine solche mit 28 oder mehr Schulwochen oder umgekehrt übersiedelt, ist dem Schulrat der neuen Wohngemeinde und dem Erziehungsdepartement hievon Mitteilung zu machen; das letztere entscheidet im Zweifelsfall, wann der Schulpflicht Genüge getan ist.

Wegleitend soll unter anderm dabei sein, ob angenommen werden kann, daß die genossene Schule die vom Gesetz im Minimum verlangte Wochenstundenzahl erreicht.

Art. 8. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Annahme des Gesetzes über Schulpflicht und Schuldauer durch das Volk in Kraft.

XIX. Kanton Aargau.

Mittelschulen.

**Reglement für den schul- und sportärztlichen Dienst am aargauischen
Lehrerseminar Wettingen. (Vom 18. August 1933.)**
